

Studie für Diplomarbeit

Beitrag von „CKR“ vom 11. Juni 2009 15:47

Zitat

Original von Scooby

Im Schulrecht meiner Schulart ist das nicht vorgesehen. Hier lautet das so:

"(3) 1 Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. 2 Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. 3 Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel."

Also entweder erwische ich den Schüler dabei, wie er sich unerlaubter Hilfe bedient oder eben nicht. Auf alles andere würde ich mich nicht einlassen, da ist mir das Risiko viel zu groß, selbst Ärger zu bekommen und das letzte, worauf ich Lust hätte, wäre mit einem elterlichen Anwalt vor Gericht um Schulaufgabennoten zu streiten.

1. Ich sehe jetzt nicht inwiefern dein zitiertes Paragraph den Anscheinsbeweis ausschließt.
2. Eine Klassenarbeit ist kein Verwaltungsakt und landet damit gar nicht vor Gericht.